

Unterrichtung

Hannover, den 15.03.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Kein Bedarf für fünf Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Niedersachsen

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 37 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs über die im Bundesvergleich sehr differenzierte Unfallversicherungslandschaft mit dem Bestand kleinster Träger zur Kenntnis. Mit den Möglichkeiten einer Zusammenlegung setzten sich die niedersächsischen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nicht hinreichend auseinander. Der Ausschuss erwartet vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

- Es prüft unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten die Zusammenlegung von Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Niedersachsen unter Beteiligung der Träger.
- Es geht der Frage nach, ob alle Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend berücksichtigen, und wirkt darauf hin, dass alle Träger die Instrumente des § 69 SGB IV einsetzen, insbesondere mit Blick auf den Personalbedarf.
- Es prüft, auch anhand konkreter Einzelfälle, ob die Träger einerseits einheitliche Maßstäbe bei der Leistungsbearbeitung anlegen und andererseits Regressmöglichkeiten hinreichend geltend machen.
- Es prüft die Träger künftig in engerem Rhythmus anlassunabhängig.

Der Ausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angekündigt hat, bei einigen der Träger den Verwaltungsaufwand, den Personalbedarf, die Kosteneffizienz und Synergiemöglichkeiten zu prüfen.

Über das Veranlasste und den Sachstand ist dem Landtag bis zum 31.03.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.03.2022

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) teilt die Notwendigkeit einer Prüfung der Zusammenlegung der landesunmittelbaren Unfallversicherungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Es wurde intern mit der Identifizierung notwendiger Maßnahmen dafür begonnen. Eine tiefergehende Befassung ist personal- und zeitintensiv, vor allem da eine enge Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern angestrebt wird.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es neben den einschränkenden Kontaktmaßnahmen auch zu einer sehr angespannten Personalsituation im MS als zuständigem Gesundheitsressort, die die gebotene intensive Befassung mit dem Themenkreis bislang nicht zugelassen hat.

Soweit personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen, soll voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eine Abfrage zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Träger durchgeführt werden, die u. a. auch einen Überblick über das Einsetzen der Instrumente des § 69 SGB IV in den Unfallversicherungen beinhalten soll. Wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist, hängt vor allem von der Entwicklung der Personalsituation und vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ab.

Weiterhin sind Geschäftsprüfungen bei den Unfallversicherungsträgern in 2022 geplant, interne Abstimmungen haben hierzu auch bereits stattgefunden.

(Verteilt am 18.03.2022)